St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen
DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

Konviktstraße 11a
89407 Dillingen
Telefon: 0821/4558-11300
Telefax: 0821/4558-11309
sekretariat@bonaventura-gymnasium.de

Schuljahr 2021/22: ELTERN-INFO 4 –

Wegfall der Maskenpflicht

Dillingen, den 01.10.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler.

Hier die aktuellsten Informationen zum Schulbetrieb.
Mit Blick auf das derzeit stabile Infektionsgeschehen in Bayern und die umfangreichen sonstigen Hygienemaßnahmen an den Schulen hat der Ministerrat am 30. September 2021 beschlossen, die Maskenpflicht im Unterricht nicht über den 1. Oktober 2021 hinaus zu verlängern.
Ab Montag, 4. Oktober 2021, gilt daher Folgendes:

1. Maskenpflicht im Schulgebäude
Die **Maskenpflicht entfällt im Unterricht**, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.
Ansonsten besteht – wie bisher – im **Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts** (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) **Maskenpflicht**. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. **Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.**
Als Schule unterstützen wir diesen Appell mit allem Nachdruck. Ebenso weisen wir erneut auf die Möglichkeit hin, Kinder ab dem 12. Lebensjahr impfen zu lassen. Eine erste Impfaktion hat an der Schule bereits stattgefunden. In Kürze werden wir erneut ein Terminangebot machen.

2. Sportunterricht
Wie bisher kann Sportunterricht ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt.
Danach gilt im Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) insbesondere:
- Eine Sportausübung findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.
- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, um bei einem Infektionsfall in einer Klasse umfassendere Quarantäneanordnungen durch das zuständige Gesundheitsamt zu vermeiden. **Insofern werden die Lehrkräfte unserer Schule angehalten, mit besonderer Vorsicht und verantwortungsvoll zu handeln.**

3. Unterricht im Gesang und Blasinstrument
Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr; grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen. Die bisherigen erweiterten Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen jetzt. Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.

4. Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände

Zwischen Schule bzw. Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Verhältnis, das nicht mit der Situation bei sonstigen Veranstaltungen im Kultur- und Freizeitbereich vergleichbar ist. Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler. Der niederschwellige Zugang zu den Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangeboten der Schule (wie etwa Elternabende, Elternsprechstunden, Beratungsangebote) ist daher von hoher Bedeutung.

Auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den schulischen Gremien (wie etwa Elternbeiräte bzw. Schulforen) ist ein wichtiges und im BayEUG explizit vorgesehenes Mitwirkungsrecht, das – gerade auch in dieser herausfordernden Zeit – von besonderer Bedeutung ist. Für die damit verbundene Aufgabenerfüllung (z. B. Wahlen und Sitzungen) ist ein niederschwelliger Zugang für alle Erziehungsberechtigten und sonstigen Vertreter erforderlich.

Dass die sog. „3G-Regel“ in den vorgenannten Fällen keine unmittelbare Anwendung findet, bedeutet jedoch nicht, dass hiermit kein ausreichendes Schutzniveau an den Schulen bestünde. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der 14. BayIfSMV und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans Schulen, insbesondere die Regelungen zum Tragen einer Maske im Schulgebäude, insbesondere auf den Verkehrsflächen, und die Beachtung des Mindest-abstands.

Anderes gilt jedoch für **Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter** haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte). Hier gelten die Vorgaben der BayIfSMV, derzeit § 3 der 14. BayIfSMV und somit auch die sog. **„3G-Regel“.** Dies bedeutet insbesondere, dass auch sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.

5. Vorgehen bei positiven Schnelltests

Aktuell führen wir an der Schule an drei Tagen Schnelltests für die SchülerInnen durch. Hier sei kurz an die Vorgehensweise im Falle eines positiven Ergebnisses erinnert:

(1) Der betreffende Schüler wird von der Klasse isoliert.
(2) Die Eltern werden von der Schule informiert und holen ihr Kind in der Schule ab.
(3) Die Schule informiert das Gesundheitsamt Dillingen.
(4) Auch die Eltern sollten Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, um einen Termin für einen PCR-Test zu vereinbaren.
(5) Die weitere Vorgehensweise wird durch das Gesundheitsamt festgelegt (Quarantäne; Testungen etc.).
(6) In Klassen, in denen eine bestätigter positiver Fall besteht, kann das Gesundheitsamt veranlassen, dass täglich Schnelltests durchgeführt werden, auch bei geimpften oder genesenen SchülerInnen. Zudem sollte in besonderem Maße auf Infektionssymptome geachtet werden.

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler.

Wir bitten weiterhin um Unterstützung unserer Arbeit mit dem Ziel, weitere Schritte zur Normalisierung des schulischen Betriebes zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

F. Haider
(Schulleiter)